

Aktuelle Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes

Anlage zu VO/0665/16

002.101



öffentlich

nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 05/16

Bericht vom: 22.08.16

Bericht über eine Prüfung der zeitnahen Abrechnung von Einnahmen im Ordnungsamt, 302.13, Ordnungsdienst

I. Thema

Die Prüfung bezog sich auf die zeitnahe Abrechnung von vereinnahmten Geldern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.

II. Feststellungen

Eine Prüfung der Zeiträume 2005-2014 war nur eingeschränkt möglich, da angeforderte Quittungsblöcke und/oder Einzahlungsbelege nicht mehr vorgelegt werden konnten. Aufgrund fehlender Dokumentation wurden neue Quittungsblöcke ausgegeben, obwohl die alten noch nicht zurückgegeben wurden. An zwei Mitarbeiter wurden in den Jahren 2007 bis 2014 14 bzw. 22 Quittungsblöcke ausgegeben. Lediglich jeweils 4 der 14 bzw. 22 Quittungsblöcke wurden zurückgegeben. Eine Kontrolle, ob die eingezogenen Verwargelder durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes auch abgerechnet wurden, erfolgte ebenfalls nicht.

Die „Dienstanweisung über die Gewährung, Verwaltung und Prüfung von Handvorschüssen sowie über die Annahme und Aushändigung von Zahlungsmitteln außerhalb der Räume der Finanzbuchhaltung“ wurde durch die interne Anweisung vom 14.08.2015 ergänzt. Hiernach müssen alle Barmittel (Verwargelder) innerhalb von zwei Wochen eingezahlt werden. Zudem sollen eine regelmäßige Prüfung der Einzahlungsbelege und eine Stichprobenprüfung der ausgegebenen Quittungsblöcke durch den Innendienst des Ordnungsdienstes erfolgen.

B1 Verspätete Abrechnung der Einnahmen

Gemäß Ziffer 2.4 der „Dienstanweisung über die Gewährung, Verwaltung und Prüfung von Handvorschüssen sowie über die Annahme und Aushändigung von Zahlungsmitteln außerhalb der Räume der Finanzbuchhaltung“ muss die Abrechnung der Einnahmen mindestens monatlich erfolgen oder wenn der Barbestand 2.500 EUR übersteigt.

Lediglich einer der acht geprüften Mitarbeiter beachtete die monatliche Einzahlungsfrist. Die Einzahlungen erfolgten bei allen anderen Mitarbeitern erst 2- 8 Monate nach Einnahme, bei einem Mitarbeiter erfolgte die Abrechnung erst drei Jahre nach der Einnahme. Einnahmen über 2.500 EUR sind in dem Bereich nicht zu verzeichnen.

B2 Fehlende unvermutete Prüfung des Einnahmebestandes

Gemäß Ziffer 2.5 der o.g. Dienstanweisung ist der Einnahmebestand durch den/die Ressort-/Stadtbetriebsleiter/in oder durch eine/n von ihm/ihr beauftragte/n Mitarbeiter/in monatlich unvermutet zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem formlosen Prüfungsverzeichnis festzuhalten.

Eine unvermutete Prüfung der Restbargeldbestände bzw. der Einnahmen erfolgte stichprobenartig gemäß den vorliegenden Unterlagen zuletzt im Jahr 2008. Die Prüfung wurde erst nach organisatorischen Änderungen im Jahr 2015 wieder aufgenommen.

B3 Führen der Quittungsblöcke

Die vorgelegten Quittungsblöcke waren teilweise unvollständig. Durchschreibequittungen waren zum Teil nicht vorhanden, unleserlich, falsch ausgefüllt oder auch doppelt beschrieben, da versäumt wurde, das vorhandene Blaupapier auszuwechseln oder Trennpappe unterzulegen.

A1 Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Manipulationssicherheit die Durchschriften nicht mit Kugelschreiber nachbearbeitet werden sollten.

III. Fazit

Die Prüfung wurde durchgeführt, um das Interne Kontrollsystem der Stadt Wuppertal näher zu betrachten und im Einzelnen die Höhe des Risikos im Bereich der Abrechnung von vereinnahmten Geldern zu beurteilen.

Erst im III. Quartal 2015 wurden umfangreiche Maßnahmen getroffen (Prüfung aller Einzahlungsbelege und der entsprechenden Verwargeldbeträge, Stichprobenprüfung der ausgegebenen Quittungsblöcke bei drei Mitarbeitern pro Woche, Übersicht über die ausgegebenen und zurückgegebenen Quittungsblöcke, Führen von Prüfungsverzeichnissen, Führen von Mitarbeitergesprächen bei Auffälligkeiten), um bestehende Mängel zu beheben. Diese Maßnahmen erscheinen geeignet, um einen ordnungsgemäßen Ablauf sicherzustellen.

Mit Stellungnahme vom 02.08.16 werden die Beanstandungen B1 – B3 eingeräumt. Zwischenzeitlich seien bei 302 umfangreiche Maßnahmen getroffen worden, um einen künftigen ordnungsgemäßen Ablauf sicher zu stellen.



Lfd. Nr.: 06/16

Bericht vom: 23.08.16

Prüfbericht über die Objektbetreuung und -dokumentation des GMW im Rahmen der Leistungsphase 9 der HOAI

I. Thema

Das Thema dieser Querschnittsprüfung behandelte die Leistungsphase 9 der HOAI 2009. Dazu wurde ein Querschnitt aus 10 Stichproben aus den Jahren 2005 bis 2015 gebildet. An Hand der 10 Bauvorhaben sollte überprüft werden, in welcher Art und Weise die Lph.9 bearbeitet wurde. Die Lph.9 ist von der Gewährleistung sowie von der Dokumentation und Archivierung des gesamten Bauvorhabens geprägt. Die folgenden vier Teilleistungen der Lph.9 beschreiben die einzelnen Tätigkeiten näher:

- a. Die Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen
- b. das Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Bauleistungen auftreten
- c. das Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen
- d. die systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts.

Ein etwaiges Fehlen oder Nichtauffinden von Dokumentationen, wie z. B. Ausführungszeichnungen im Hochbau oder in der Haustechnik, hätte zur Folge, dass solche Planungen und Zeichnungen abermals erstellt werden müssten, z. B. für ein zukünftiges Umbauvorhaben. Bei der Verfolgung von Gewährleistungsmängeln ist von Interesse, ob die notwendigen Schritte durchgeführt wurden, und, falls Mängel aufgetreten sind, ebendiese zu verfolgen. Die Mängelverfolgung und die Gesamtdokumentation haben neben der Ordnungsmäßigkeit auch eine wirtschaftliche Relevanz, da die Stadtverwaltung Wuppertal ggf. abermals die Kosten für z. B. Bestandszeichnungen oder Reparaturen tragen müsste.

Es wurde geprüft, ob und wie die Mangelverfolgung und die Gesamtarchivierung innerhalb des GMW erfolgt. Die Einzelheiten, die zu den hiesigen Feststellungen führten, können dem Langbericht entnommen werden.

II. Feststellungen

B 1 Die Objektdokumentation wurde nicht ausreichend nachgewiesen.

Das GMW wurde gebeten, auszugsweise zentrale Dokumente zu den Bauvorhaben dem RPA zur Prüfung zu überreichen. Alternativ wurde vom RPA angeboten, dem RPA die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Archiv des GMW zu geben. Obwohl dem GMW ausreichend Zeit gegeben wurde, erfolgte beides nicht. Die Teilleistung "d.)" gemäß Lph.9 HOAI 2009 wurde nicht nachgewiesen.

B 2 Die Objektbegehung zur Überprüfung des Vertragsgegenstands kurz vor dem Ende der Gewährleistungsfrist wird nicht ausreichend dokumentiert.

Die Frage nach der Objektbegehung kurz vor dem Ende der Gewährleistungsfrist wurde in der Stellungnahme des GMW nicht eindeutig bejaht. Es wurde erläutert, dass stattdessen jährlich eine Begehung stattfände. Diese jährlichen Begehungen wurden nicht näher beschrieben. Es wurde nicht ausgesagt, dass sie inhaltlich der Abnahme in der Lph. 9 der HOAI entsprechen. Gleichwohl stimmt das GMW dem Vorschlag des RPA zu, für die Gewährleistungsabnahme eine Checkliste zu erstellen. Zusammenfassend ist hier aber nicht belegt worden, dass eine angemessene örtlich-technische Gewährleistungsabnahme zu den 10 Stichproben stattfand.

B 3 Eine vollständige und systematische Archivierung der Unterlagen war für das RPA nicht erkennbar.

Eine Systematik ist in der Stellungnahme des GMW als Archivierungs-Struktur vorgestellt worden, ob diese aber in der Art und Weise tatsächlich eingehalten wird, ist nicht belegt worden. Zu keiner der zehn Stichproben ist belegt worden, welche Pläne wo genau auffindbar sind, und ob sie inhaltlich vollständig sind.

III. Fazit

Es ist ein gut organisierter Ablauf für die Freigabe der Sicherheitsleistungen festzustellen, die Sicherheitsleistungen wurden fristgemäß ausgezahlt.

Der Zeitraum für die Abnahme könnte durch einen längeren Vorlauf optimiert werden.

Das GMW hat dargestellt, wie die Archivierung erfolgen soll. Bei den 10 Stichproben hat das GMW jedoch nicht nachgewiesen, dass nach den eigenen Standards verfahren wurde. Etliche Nachweise wurden nicht erbracht. Die vom RPA alternativ vorgeschlagene Einsichtnahme ins Archiv wurde nicht angeboten.

Die beanstandeten Defizite in der Dokumentation und in der Objektbegehung zum Gewährleistungsfristende wurden nicht ausgeräumt.



Lfd. Nr.: 07/16

Bericht vom: 25.08.16

Bericht über die Prüfung der Festsetzung und Erhebung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten

I. Thema

Geprüft wurden die Festsetzung und Erhebung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten (z.B. Baugenehmigungen), welche durch die Bauordnungsbehörde auf Grundlage von § 1 (1) des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 Gebühren als Gegenleistung für besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten (Amtshandlungen) erhoben werden. Hierzu wurden insgesamt 30 Stichproben von Anträgen auf Errichtung, Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden und baulichen Anlagen ausgewählt, deren Fertigstellungstermin der Bauordnungsbehörde für 2015 gemeldet wurde.

II. Feststellungen

H1 In allen geprüften Fällen wurden ordnungsgemäß aktuell gültige Grundlagen für die Bemessung der Gebühr herangezogen.

A1 Es wird angeregt, die Berechnung des Bruttorauminhalts nach DIN 277 ab einer bestimmten Wertgrenze stichprobenhaft zu prüfen.

R105 nimmt die Anregung an. Darüber hinaus wird nachvollziehbarer Weise vorgeschlagen, die Prüfung an einem Schwellenwert des Raumvolumens oder an der Art des Vorhabens (Sonderbau) festzumachen.

A2 Es wird angeregt, die Zuarbeit der am Verfahren beteiligten städtischen Dienststellen bei der Gebührenbemessung nach "Zeitaufwand" zu berücksichtigen

In Bezug auf Gebühren, zu denen der Zeitaufwand der beteiligten Fachdienststellen bekannt ist, wird die Anregung von R105 angenommen.

Da die Zuarbeit anderer Fachdienststellen bei Vorgängen, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden, nach Einschätzung von R105, eher selten ist, schlägt das Ressort vor, den Zeitaufwand bei den Fachdienststellen nur in den Einzelfällen zu erfragen, in welchen die fehlende Berücksichtigung zu einem Missverhältnis führen würde.

Nach Einschätzung des RPAs ist es ausreichend, nur bei den Vorgängen die tatsächlich nach Zeitaufwand abgerechnet werden, den Bearbeitungsaufwand der Fachdienststellen nachzuhalten und dem Antragsteller in Rechnung zu stellen.

H2 Die Gebühr bei Tarifstellen mit Rahmensätzen wird sinnvollerweise an den Empfehlungen des Städtetags NRW orientiert.

H3 Die Abrechnung der Gebühren erfolgt zeitnah.

H4 Das GMW ist von der Zahlung bauordnungsrechtlicher Gebühren zulässigerweise befreit.

H5 Die Ermessensentscheidung zur Durchführung von Bauzustandsbesichtigungen im vereinfachten Genehmigungsverfahren kann nicht über personelle Engpässe begründet werden.

Bauzustandsbesichtigungen zur Fertigstellung des Rohbaus bzw. abschließender Fertigstellung von Gebäuden im Sinne § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW (Vereinfachtes Genehmigungsverfahren¹) werden oftmals nicht durchgeführt. Bei einigen der Stichproben wurde der Verzicht über personellen Engpässen begründet.

Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 82 Abs. 1 BauO NRW bei Vorhaben, die im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 68) genehmigt werden, auf Bauzustandsbesichtigungen verzichten. Der Gesetzgeber hat hier also einen Ermessensspielraum bei der Rechtsanwendung eingeräumt. "Ein Verzicht kommt in Betracht, wenn das Vorhaben so unkompliziert ist, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist." (vgl. Boeddinghaus/Hahn/Schulte BauO NRW [Stand 01.08.2004], zu § 82 Rdn. 8).

Gebührenrechtlich betrachtet entfällt parallel mit dem Verzicht auf die Amtshandlung der Anspruch auf die dafür vorgesehene Gebühr von 4-12 % der Genehmigungsgebühr sowie die Gebühr für daraus abzuleitende Folgeverfahren.

In der Stellungnahme von R105 wird im Zusammenhang mit Personaleinsparungen auf die Grundsatzentscheidung verwiesen, im vereinfachten Genehmigungsverfahren und Vorhaben, die potentiell ein geringeres Gefahrenpotential beinhalten, wie Garagen, Ein- und Mehrfamilienhäuser, Nutzungsänderungen usw. keine Bauzustandsbesichtigungen durchzuführen. Davon ausgenommen seien lediglich diejenigen Vorhaben, bei denen besondere Schwierigkeiten zu erwarten sind oder Unzuverlässigkeiten der am Bau Beteiligten bereits bekannt sind. Die Entscheidung, wann dennoch Bauzustandsbesichtigungen durchgeführt werden obliege dem Sachbearbeiter.

Grundsätzlich sei jedoch festzuhalten, dass die personelle Situation regelmäßige Bauzustandsbesichtigungen und die selbstständige Prüfung der Bezirke auf Schwarzbauten, ungenehmigte Nutzungsänderungen und Werbeanlagen, abweichende Bauausführungen und ähnliches nicht zulasse.

Es ist nachvollziehbar, dass Ressourcen verantwortlich eingesetzt werden müssen.

Auf Basis der in den Akten enthaltenen Dokumentation ist nicht nachvollziehbar, ob das Ermessen im Sinne des Gesetzgebers pflichtgemäß ausgeübt und konkret an den Umständen des Einzelfalls orientiert wird. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dies sicherzustellen und zu dokumentieren ist.

¹ Das Vereinfachte Genehmigungsverfahren kommt als Regelverfahren für die Mehrheit der Bauvorhaben zur Anwendung. Davon ausgenommen sind Sonderbauten wie z.B. Hochhäuser, Schulen, Büro und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3.000m² Geschossfläche,....

Dies vorangestellt, wurde bei der Prüfung mehrfach folgender Vermerk in den Akten vorgefunden: "Auf Grund personeller Engpässe in der Bauüberwachung wurde keine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt". Die Formulierung lässt nicht erkennen, dass alle für den konkreten Fall relevanten Belange ermittelt und zutreffend gewichtet gegeneinander abgewogen wurden. Nach Aktenlage liegt also ein Ermessens Fehlgebrauch vor, da die maßgeblichen Überlegungen der Behörde den Zweck der Ermächtigung verfehlen und damit sachfremd sind. (vgl. Beaucamp „Ermessen der Verwaltung“ in JA 2006, S. 74ff.[75]). Da die Bauzustandsbesichtigung der Gefahrenabwehr dient, muss dem Verzicht hierauf auch eine Einschätzung der Gefahrenlage vorausgegangen sein. Die personelle Situation ist für diese Beurteilung inhaltlich irrelevant. Ungünstiger interpretiert könnte der Vermerk auch darauf hinweisen, dass die Kollegen aufgrund fehlender Kapazitäten, den gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommen können. Das RPA empfiehlt R105 dies intern zu überprüfen und auszuschließen.

In der Mehrzahl der Stichproben wurde der Verzicht auf die Bauzustandsbesichtigung nicht aktenkundig begründet, sodass nach Aktenlage ebenfalls von einem Ermessensfehler in Form des Ermessensnichtiggebrauchs ausgegangen werden muss. Es wird darauf hingewiesen, dass Ermessensentscheidungen aktenkundig zu dokumentieren sind.

Der Vollständigkeit halber ist noch festzuhalten, dass die Dienstanweisung, auf welche in der Stellungnahme von R105 verwiesen wird, dem RPA nicht vorliegt und damit inhaltlich auch nicht bewertet werden kann. Die Beschreibung der DA lässt auf einen pauschalisierenden Charakter (kategorisiert nach Gebäudetypen) schließen, was die oben beschriebene Ermessensentscheidung mit Prüfung und Würdigung diverser Parameter² des konkreten Einzelfalls konterkarieren würde. Das RPA empfiehlt, die Dienstanweisung durch R105 zu überprüfen.

Abschließend wird auf das Risiko hingewiesen, dass mit dem von R105 beschriebenen Verzicht auf die regelmäßige Kontrollfunktion und der selbständigen Prüfung der Bezirke, abweichende Bauausführungen, Schwarzbauten, ungenehmigte Nutzungsänderungen,... zuzunehmen, was die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsprechend beeinflussen würde. Dem ist aus hiesiger Sicht entgegenzuwirken.

H6 Anlässlich einer Einzelfallfeststellung wird darauf hingewiesen, dass Erleichterungen nach § 54 BauO NRW nicht gebührenpflichtig sind.

A3 Es wird angeregt, die Wahl der Tarifstelle zur Gebührenbemessung von Nachträgen im Sinne der Gleichbehandlung und Transparenz stärker zu vereinheitlichen.

A4 Die Reduzierung der Rahmengebühr für die Eintragung von Baulasten sollte im Einzelfall bewertet werden.

² wie z.B. Gefahrenpotential, Komplexität, Schwierigkeit, Umgebung, Ausführungsart, verwendete Baustoffe etc. sowie "Schwere und Intensität der in Betracht kommenden Rechtsverstöße, der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des Eintritts von Schäden, der Sachkenntnis und Zuverlässigkeit der am Bau Beteiligten, der Komplexität und Atypik des Vorhabens und seiner Auswirkungen auf seine Umwelt."

III. Fazit

Die Festsetzung und Erhebung von Gebühren über baurechtliche Angelegenheiten erfolgt ordnungsgemäß nach Maßgabe der "Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung".

Es wird angeregt, die Auswahl der Tarifstelle zur Bemessung von Nachträgen bezirksübergreifend abzugleichen und zu egalisieren. Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass die Ermessensentscheidung zur Durchführung von Bauzustandsbesichtigungen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nicht über personelle Engpässe begründet werden kann und aktenkundig zu dokumentieren ist.



Lfd. Nr.: 08/16

Bericht vom: 25.08.16

Bericht über die Prüfung der Schlussrechnung über Architektenleistungen am Schulzentrum Nocken 6

I. Thema

Das RPA hatte bei der begonnenen Visakontrolle einer Schlussrechnung Anfang 2015 zur Sanierungsplanung des Schulzentrums West umfangreiche Feststellungen, teilweise von erheblicher Bedeutung, getroffen und das GMW um Stellungnahme und Wiedervorlage von Unterlagen bis zum 26.2.2015 gebeten. Das GMW hatte die Unterlagen jedoch trotz zahlreicher Erinnerungen nicht wieder vorgelegt.

II. Feststellungen

B 1 In der Akte fehlten zwei Dokumentationen von Auftragsänderungen.

Das GMW hatte in seinem DV-Programm „BuiSy“ am 20.3.07 einen Auftrag im Wert von 89.993,48 € generiert und ihn am 16.5.2007 erhöht. Beide Vorgänge waren lediglich im Programm, nicht aber in der Akte dokumentiert.

Das GMW benannte den Grund der Auftragsänderungen, verwies auf BuiSy und erkannte die Beanstandung ansonsten an.

Die Dokumentationen fehlen im Übrigen auch in der wiedervorgelegten Akte.

B 2 Die Mehrwertsteuer-Umstellung wurde unstimmgig vorgenommen und in der Akte nicht vollständig dokumentiert.

Der Auftragswert wurde ohne Begründung und auf den ersten Blick nicht erkennbar um 4.817,58 € erhöht: Davon ist nur ein Teilbetrag von 2.202,83 € mit der MwSt.-Erhöhung zu erklären, so dass auf die neue Auftragsnummer selbst unter Berücksichtigung der Steuererhöhung ein um 2.262,30 € zu hoher Auftrag eingestellt oder versäumt wurde, die Erhöhung des Auftrags um diesen Wert zu begründen.

Das GMW hob die kaufmännische Bedeutung des Verfahrens bei der MwSt.-Umstellung hervor, räumte die Möglichkeit formaler Mängel ein und erklärte, keinen wirtschaftlichen Schaden zu erkennen.

Das RPA prüft bei der Visakontrolle Geschäftsvorfälle nicht lediglich auf Wirtschaftlichkeit. Es prüft diese auch im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit. Zu den beanstandeten Unklarheiten hat das GMW keine Stellung genommen.

B 3 Für die Vergütung der Leistungsphasen 1-2 wurde ohne nachvollziehbaren Grund 3 % Sicherheit einbehalten.

Entgegen den Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wuppertal für Verträge mit freiberuflich Tätigen hat das GMW bei der Abrechnung der als abgeschlossen erklärten Leistungsphasen 1 und 2 ohne erkennbare Grundlage und in unbegründeter Höhe Sicherheit einbehalten.

Das GMW räumte diesen Fehler ein.

B 4 Es war nicht nachvollziehbar, warum das GMW erst eine Schlusszahlung geleistet und den Auftragnehmer dann weiter beauftragt hat.

In der Akte ist keine Grundlage ersichtlich, auf der das GMW das mit der Schlusszahlung eigentlich beendete Vertragsverhältnis wieder aufleben lassen konnte.

Das GMW räumte ein, dass diese Beanstandung zutrifft, erklärte aber, dass ein wirtschaftlicher Schaden nicht entstanden sei und beide Vertragspartner von der Weiterexistenz der Beauftragung ausgegangen waren.

B 5 Das GMW hat § 6 (1) RPO missachtet.

Das RPA hatte im Prüfvermerk 2015/9 vom 19.2.2015 um Stellungnahme und Wiedervorlage der Akte bis zum 26.2.15 gebeten.

Ungeachtet der Erinnerungen vom 18.6.15, 5.8.15, 17.12.15, 10.3.16 und 24.3.16 an die Wiedervorlage hat das GMW die Unterlagen erst im Rahmen dieser Berichterstattung wieder vorgelegt.

Die Leistungseinheit erklärte die bis dahin unterbliebene Beantwortung damit, dass das Bauvorhaben schon sehr lange zurückliegt und sich über mehrere Phasen erstreckte, in denen es von unterschiedlichen Mitarbeitern bearbeitet wurde.

Die Erklärung des GMW ist aus Gründen der o.g. Verbindlichkeit der RPO nicht akzeptabel.

III. Fazit

Die Visakontrolle der Schlussrechnung eines Vertrags über rd. 860.200 € kann nach mehr als einem Jahr erst anhand der Akten abgeschlossen werden, die dem RPA im Rahmen dieser Berichterstattung übergeben wurden.